

Beitragsordnung Schlussakkord Rock Crew e.V.

Gültig ab 18.03.2019

§1 Grundsatz

- Abs.1** Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- Abs.2** Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- Abs.1** Der festgesetzte Beitrag wird zum 01. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- Abs.2** Die Beitragszahlung in SEPA-Ländern erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- Abs.3** Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.
- Abs.4** Die Beitragszahlung aus Ländern, in denen SEPA nicht möglich ist, erfolgt durch Überweisung. Hierfür erhält das Mitglied eine Rechnung.

§ 3 Beitrag

- Abs.1** Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20 Euro.
- Abs.2** Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20 Euro.
- Abs.2.1** Für Kinder und Jugendliche, die die Mitgliedschaft im Schlussakkord Rock Crew e.V. beantragen gilt folgende Beitragsstaffelung, sofern ein/e Erziehungsberechtigte/r bereits vollzählendes Mitglied im Verein ist:
- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres beitragsfrei
 - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 12 Euro.
- Der Anspruch auf den ermäßigten Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche endet in dem folgenden Beitragsjahr, in dem das Mitglied volljährig wird. Ebenfalls entfällt der Anspruch, wenn der/die vollzählende Erziehungsberechtigte den Verein verlässt.
- Abs.3** Im Eintrittsjahr wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig berechnet.
- Abs.4** Bei Lastschriftrückgaben werden die angefallenen Bankgebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- Abs.5** Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

Stößen, 18.03.2019

Der Vorstand